

FÖRDERPROGRAMM ENERGIE 2024

FÖRDERBEDINGUNGEN, FÖRDERBEITRÄGE UND ERFORDERLICHE GESUCHSBEILAGEN

Version 1.1 / 09.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen	2
2 Allgemeine Förderbedingungen	3
3 Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	5
4 Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter	7
5 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung.....	9
6 Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung	11
7 Luft/Wasser-Wärmepumpen.....	13
8 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen	15
9 Anschluss an ein Wärmenetz	17
10 Thermische Solaranlagen	19
11 Umfassende Gesamtsanierungen mit Minergie-Zertifikat	21
12 Gebäudeenergieausweises der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)	22
13 Machbarkeitsstudien für Wärmenetze	23
14 Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS)	24
15 Anlagenzertifikat Wärmepumpensystemmodul (WPSM).....	25
16 Elektro-Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden	26
17 Neubauten Minergie-ECO oder minimierten Treibhausgasemissionen in der Erstellung.....	27

1 Allgemeine Informationen

Gesuche können über das Online-Gesuchportal des Gebäudeprogramms erfasst werden: <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/lu>. Anschliessend muss das generierte Formular unterschrieben per Post an die Prüfstelle eingereicht werden.

Die Gesuche für Machbarkeitsstudien für Wärmenetze und Zertifizierungen nach Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) können direkt per E-Mail an marco.lustenberger@lu.ch eingereicht werden.

Für allgemeine Fragen zum Förderprogramm und zum Status von Fördergesuchen kontaktieren Sie bitte die Energieberatung des Kantons Luzern (Telefon: 041 412 32 32, E-Mail: energie@umweltberatung-luzern.ch).

2 Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das jährlich genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt. Der Förderbeitrag darf 50% der Gesamtinvestition nicht überschreiten (ausser bei der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sind es 30%).
3. Der Förderbeitrag ist pro Projekt auf 100'000 Franken begrenzt (ausser beim Fördergegenstand Ladeinfrastruktur für E-Mobilität und bei Neubauten Minergie-ECO oder minimierten Treibhausgasemissionen in der Erstellung).
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung (ausser bei der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität und GEAK Plus Beratungsberichten).
5. Wird mit dem Bau nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels. Der Kanton Luzern empfiehlt eine eingeschriebene Zustellung oder mit A-Post Plus (A+).
7. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
8. Der Kanton Luzern beansprucht die erzielte CO₂-Reduktionswirkung für sich. Die CO₂-Wirkung darf nicht an Dritte abgetreten werden. Nicht gefördert werden Unternehmen mit ihren Standorten, welche von der CO₂-Abgabe befreit sind (z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen mit dem Bund), und Anlagen, welche aufgrund von energiegesetzlichen Auflagen realisiert werden (z.B. Anlagen zur Erfüllung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien). Ausserdem dürfen geförderte Anlagen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen.
9. Das Gesuchsformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen den erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
10. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstaten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden oder
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
11. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Der Kanton behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an den/die Eigentümer/in zu informieren.
12. Der Kanton Luzern ist gemäss Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie beauftragt, bei mindestens 4% der Gesuche Ausführungskontrollen durchzuführen. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren.
13. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt die Dienststelle Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.
14. Der Kanton Luzern kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt (Berechnungsgrundlage SIA 480).

15. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen von Institutionen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.
16. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes sind nicht förderberechtigt.

3 Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Spezifische Förderbedingungen

1. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
2. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
3. Mit den Dämm-Massnahmen wurde noch nicht begonnen (wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend schon vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit den Bauarbeiten beginnen).
4. Die Baubewilligung für das Gebäude wurde vor dem Jahr 2000 erteilt (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
5. Wurde für ein Gebäude bereits ein Gesuch für diesen Fördergegenstand eingereicht, kann erst nach Abschluss des bestehenden Gesuchs ein neues Gesuch gestellt werden.
6. Förderberechtigt ist die Wärmedämmung von Bauteilen, die an Gebäudeteile grenzen, welche im Ausgangszustand beheizt sind. Im Falle von Estrich- und Kellerräumen ist die Wärmedämmung gegen aussen (z.B. die Dämmung von Dach, Giebel oder Kniestock) auch dann förderberechtigt, wenn die Räume unbeheizt sind. Das an den unbeheizten Raum angrenzende Geschoss muss jedoch beheizt sein. Nicht förderberechtigte Bauteile siehe Punkt 17.
7. Es handelt sich nicht um neue Anbauten oder Aufstockungen.
8. Die U-Wert-Bedingungen sind:
≤ 0.20 W/m²K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 m im Erdreich.
≤ 0.25 W/m²K für Bauteile mehr als 2 m im Erdreich.
9. Die beantragten Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht bereits schon vor der Erneuerung.
10. Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens 0.07 W/m²K.
11. Bei geschützten Bauten oder Bauteilen gilt gegen Nachweis, dass ein U-Wert von 0.20 W/m²K nicht realisierbar ist, lediglich die Verbesserung von mindestens 0.07 W/m²K.
12. Ab einem Förderbeitrag von 10'000 Franken pro Gesuch liegt für das Gebäude ein GEAK Plus vor (siehe www.geak.ch). Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie vor.
13. Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 3'000 Franken.
14. Gefördert werden die Flächen, welche gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
15. Der in die Zusage aufgenommene Förderbeitrag ist die max. Fördersumme und kann nicht mehr erhöht werden.
16. Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden.
17. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Fenster, Bauteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecke, Estrichboden oder Wände gegen ungeheizt), Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauer-scheiben zwischen Balkonen, Mauervorsprünge, Schottenwände. Die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung von Lebensmitteln, etc.).
18. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Luzern (Effienergie) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
19. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeitrag

CHF 60.- pro m² wärmegeädmmtes Bauteil.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes.
3. Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsaniierungen).
4. Bei Anbauten oder Aufstocungen farbige, aktuelle Baueingabepäne.
5. Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten.
6. Flächenberechnung (auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessungen).
7. U-Wert-Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen).
8. Ab 10'000 Franken voraussichtlichem Förderbeitrag: GEAK Plus (bei Wohnbauten, Schulen und einfachen Verwaltungsbauten); bei allen anderen Bauten (über 10'000 Fr.) Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des BFE.
9. Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden.
10. Zur Beantragung einer U-Wert Erleichterung (geschützte Bauten) muss das von der kantonalen Denkmalpflege unterschriebene Nachweisformular beigelegt werden.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungskopien (mit Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen).
3. Flächenberechnung (sofern verändert).
4. Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile.

4 Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue nicht-automatisierte Stückholzfeuerungen und nicht-automatisierte Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b). Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die Stückholzfeuerung oder die Pelletfeuerung mit Tagesbehälter müssen als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden.
3. Die Stückholzfeuerung oder die Pelletfeuerung mit Tagesbehälter müssen in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Die Anlage muss die Leistungserklärung und die Konformitätserklärung für die Holzanlagen vorweisen (siehe [Holzenergie Schweiz](#)).
6. Bei Gesuchseingang muss die ausgefüllte Situationsanalyse (Dokument [hier](#) downloaden) beigelegt werden (von einer Fachperson einer Fachfirma unterzeichnet).
7. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
8. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
9. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Pauschalbeitrag CHF 5'000.- pro Anlage.

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Pauschalbeitrag CHF 9'000.-.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis und Angabe zum Standort der Feuerung, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Ausgefüllte Situationsanalyse (Dokument [hier](#) downloaden).
4. Leistungserklärung ([Muster für die Leistungserklärung](#)).
5. Konformitätserklärung ([Beispiel der notwendigen Inhalte einer Konformitätserklärung gemäss Effizienzverordnung](#)).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Inbetriebnahmeprotokoll der Feuerungsanlage (Lieferant Holzfeuerung).
4. Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.

5 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b). Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die automatische Holzfeuerung muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden.
3. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Der Förderbeitrag bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
6. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine automatische Holzfeuerung mit 15 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
7. Die Anlage muss die Leistungserklärung und die Konformitätserklärung für die Holzanlagen vorweisen (siehe [Holzenergie Schweiz](#)).
8. Bei Gesuchseingang muss die ausgefüllte Situationsanalyse (Dokument [hier](#) downloaden) beigelegt werden (von einer Fachperson einer Fachfirma unterzeichnet). Der QM-Prozess mit Begleitung eines QM-Beauftragten muss allerdings nicht durchgeführt werden.
9. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 8'000.- pro Anlage

Ab >15 kW: Grundbeitrag: CHF 5'000.- plus Leistungsbeitrag von CHF 200.- pro kW_{th} .

Zusatzbeitrag Ersteinstallation Wärmeverteilsystem: CHF 6'000.- + CHF 200.- pro kW_{th} . (Pauschale bis 15 kW_{th} : CHF 9'000.-)

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis und Standort Heizkessel, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Ausgefüllte Situationsanalyse (Dokument [hier](#) downloaden).
4. Leistungserklärung ([Muster für die Leistungserklärung](#)).
5. Konformitätserklärung ([Beispiel der notwendigen Inhalte einer Konformitätserklärung gemäss Effizienzverordnung](#)).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Inbetriebnahmeprotokoll der Kesselanlage (Lieferant Holzfeuerung).
4. Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.

6 Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b). Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt ist die Erzeugung Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
3. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert.
Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Der Grund liegt darin, dass der Kanton Luzern die Fördermassnahme „Wärmenetzprojekte“ nicht anbietet. Die einzelnen Anschlüsse können aber durch die Fördermassnahme «Anschluss ein Wärmenetz» gefördert werden.
Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmehählers erfasst
4. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
5. Der Förderbetrag wird mit maximal 50 W installierter Kessel-Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Ist für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2000 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{th} / \text{m}^2 = 100 \text{ kW}_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
6. Die neue Heizung ist von Beginn weg gemäss den Vorgaben QM Holzheizwerke zu planen und zu realisieren. Die Vorgaben stellen sicher, dass die Heizung in lufthygienischer, energetischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimiert ist. Je nach Anlagentyp kommt QMmini, QM Holzheizwerke Standard oder das vereinfachte QM Holzheizwerke zur Anwendung:
QMmini: monovalente Anlagen von 70 bis 500 kW Heizleistung
QMstandard vereinfacht: bivalente Anlagen von 70 bis 500 kW Heizleistung
QMstandard: mono- und bivalente Anlagen mit mehr als 500 kW Heizleistung
Bitte beachten Sie, dass Anlagen mit Wärmenetz bis zu einer Feuerungswärmeleistung von maximal 300 kW förderberechtigt sind.
7. Die folgenden Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden:
 - QMstandard: bis Meilenstein 3
 - QMstandard vereinfacht: bis Meilenstein 2
 - QMmini: ProjektformularAlle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.
8. Bei Anlagen mit Wärme- und Stromproduktion und mit Kostendeckender Einspeiseverfügung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion förderbar, die über die Mindestanforderungen der KEV hinausgeht. Der Nachweis ist Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
9. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Die Auszahlung des gesamten Förderbeitrages erfolgt nach dem letzten QM-Schritt (Abschlussdokument bei QMmini bzw. Meilenstein 5 bei QMstandard vereinfacht und bei QMstandard) und

nach bestandener lufthygienischer Abnahmemessung. Der QM-Beauftragte muss die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen bestätigen. Dies muss spätestens 18 Monate nach Einreichung der Abschlussunterlagen erfolgen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich und nach Ablauf dieser Frist verfällt das Gesuch ohne Rücksprache und die Fördergelder werden wieder freigegeben.

11. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Bis 500 kW_{th}: CHF 300.- pro kW_{th}.

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: CHF 6'000.- + CHF 200.- pro kW_{th}.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis und Standort Heizkessel, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...)
3. Disposition: Holzlager/Silo/Kesselhaus.
4. Situationsplan Wärmenetz.
5. Objektliste zum Wärmeverbund mit folgenden Angaben: Objektbezeichnung, Baujahr, EBF, bisheriger Energieträger, Energieverbrauch, Anschluss-leistung, Art der WW-Erzeugung Sommer und Winter.
6. Die folgenden Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden:
 - QMstandard: bis Meilenstein 3
 - QMstandard vereinfacht: bis Meilenstein 2
 - QMmini: Projektformular.

Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert)
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
4. Abschlussunterlagen der Qualitätssicherung (nach erfolgter Messung im Betrieb):
 - bei QMmini: Abschlussmeldung
 - bei QM Holzheizwerke vereinfacht: Meilenstein 5
 - bei QM Holzheizwerke: Meilensteine 4 und 5.

Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.

7 Luft/Wasser-Wärmepumpen

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
2. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden und eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
3. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert.
Anlagen mit Wärmenetz nicht gefördert. Die einzelnen Anschlüsse können aber durch die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert werden.
Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmehählers erfasst.
6. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
7. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW_{th} ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
8. Für Anlagen ohne WPSM ($> 15 kW_{th}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
9. Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemesung vorausgesetzt.
10. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 4'000.- pro Anlage

Ab > 15 kW: Grundbeitrag: CHF 2'500.- plus Leistungsbeitrag von CHF 100.- pro kW_{th} .

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: CHF 6'000.- + CHF 200.- pro kW_{th} . (Pauschale bis 15 kW_{th} : CHF 9'000.-)

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), falls Nennleistung > 100 kW einen Nachweis der Strom- und Wärmemessung,...).
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung Bauherr an Förderstelle.
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) [Faktenblatt Wärmepumpen-System-Modul \(WPSM\)](#).
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34) aufgeführt ist.

8 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
2. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden und eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
3. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
4. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
5. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
6. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz nicht gefördert. Die einzelnen Anschlüsse können aber durch die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert werden.
Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmehählers erfasst.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit $15 \text{ kW}_{\text{th}}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{\text{th}}/\text{m}^2 = 10 \text{ kW}_{\text{th}}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von $15 \text{ kW}_{\text{th}}$ ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
9. Für Anlagen ohne WPSM ($> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungs-garantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
10. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
11. Ab einer thermischen Nennleistung von $100 \text{ kW}_{\text{th}}$ wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemesung vorausgesetzt.
12. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
13. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 8'500.- pro Anlage

Ab >15 kW: Grundbeitrag: CHF 4'000.- plus Leistungsbeitrag von CHF 300.- pro kW_{th}.

Zusatzbeitrag Erstinbetriebnahme Wärmeverteilsystem: CHF 6'000.- + CHF 200.- pro kW_{th}. (Pauschale bis 15 kW_{th}: CHF 9'000.-)

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), falls Nennleistung > 100 kW einen Nachweis der Strom- und Wärmemessung,...).
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung Bauherr an Förderstelle.
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
5. Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) [Faktenblatt Wärmepumpen-System-Modul \(WPSM\)](#).
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz. und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W34 bzw. W10/W34) aufgeführt ist.
5. Kopie der Bewilligung/Konzession bei Erdwärmennutzung oder Grundwassernutzung (Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen).
6. Bohrprotokoll.

9 Anschluss an ein Wärmenetz

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden Anschlüsse an ein Wärmenetz, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzen. Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
2. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Nach dem Anschluss an das Wärmenetz darf keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden sein. Wird die Fernwärme nur während der Heizperiode betrieben, so sind Zusatzheizungen zur Deckung des Warmwasserbedarfs zulässig.
3. Zusätzlich beitragsberechtigt sind, für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, welche über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen. Nicht förderberechtigt ist der Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb eines Grundstückes oder Areals, wenn die Leitung nicht über öffentlichen Grund führt oder an Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen.
6. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75% aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 15 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W/m}^2 = 10 \text{ kW}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
9. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
10. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung erschweren oder verunmöglichen.
11. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Bis 15 kW: Pauschalbeitrag CHF 8'200.- pro Anlage.

Ab > 15 kW bis 500 kW: Grundbeitrag CHF 7'000.- plus Leistungsbeitrag CHF 80.- pro kW.

Ab > 500 kW: Grundbeitrag CHF 27'000.- plus Leistungsbeitrag CHF 40.- pro kW.

Zusatzbeitrag Erstinstantion Wärmeverteilsystem: CHF 6'000.- + CHF 200.- pro kW_{th}. (Pauschale bis 15 kW_{th}: CHF 9'000.-)

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung),...).
3. Wärmeliefervertrag resp. Vorvertrag oder Offerte.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Wärmeliefervertrag.
3. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
4. Inbetriebnahmeprotokoll.

10 Thermische Solaranlagen

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden Anlagen, die auf einem bestehenden Gebäude installiert werden, dessen Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert. Bei der Erweiterung einer Anlage werden zusätzlich mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert.
3. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
4. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
5. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
6. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss - unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma - vorliegen (www.qm-solar.ch).
8. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.
9. Die Abrechnungsunterlagen (Inbetriebnahmeprotokoll, Fotos der installierten Anlage, Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail, sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind) müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt der Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Grundbeitrag: CHF 4'000.- pro Anlage.

Leistungsbeitrag CHF 1'000.- pro kW thermische Nennleistung

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (Text) mit objektspezifischem hydraulischen Prinzipschema der Einbindung.
3. Dachaufsicht mit vermasseter Disposition der geplanten Solaranlage
4. Offerten.
5. Foto des Gebäudes (Ansicht des geplanten Anlagenstandortes).
6. [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren Kollektorfabrikat und Kollektortyp), sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind.
3. Inbetriebnahme-Protokoll und Fotos der installierten Anlage.

11 Umfassende Gesamtanierungen mit Minergie-Zertifikat

Spezifische Förderbedingungen

1. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
2. Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
3. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
4. Mit den Sanierungs-Massnahmen wurde noch nicht begonnen (wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend schon vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit den Bauarbeiten beginnen).
5. Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie oder Minergie-P zertifiziert.
6. Zusatzzertifizierungen mit Minergie Eco und/oder Minergie A sind möglich, aber nicht Bedingung.
7. Die Kombination mit Förderbeiträgen an die Gebäudehülle oder Haustechnikanlagen ist nicht möglich.
8. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt der Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
9. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Minergie und Minergie A: EFH CHF 100.-; MFH CHF 60.-; Sonstige CHF 40.- pro m² EBF

Minergie P: EFH CHF 155.-; MFH CHF 90.-; Sonstige CHF 65.- pro m² EBF

Minergie ECO zusätzlich CHF 5.- pro m² EBF

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Kopie des Minergie-Zertifikats.

12 Gebäudeenergieausweises der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)

Spezifische Förderbedingungen

1. Der Kanton Luzern ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben, unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten, durchzuführen.
2. Der Beitrag wird ausschliesslich für die Erstellung eines GEAK Plus für bestehende Bauten ausgerichtet. Neubauten (GEAK für Neubauten) werden nicht unterstützt.
3. Keine Beiträge werden für die Aufdatierungen/Aktualisierungen ohne effektive energetische Veränderung am Gebäude geleistet.
4. Die Förderung ist für die Gebäudekategorien Wohnbauten: Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser (inkl. Hotels), Verwaltungs- und Schulbauten, Verkaufsbauten, Restaurantbauten und Mischnutzungen (maximal drei Nutzungen) möglich.
5. Falls für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, ist eine Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie ebenfalls förderberechtigt.
6. Der GEAK Plus muss im GEAK-Tool veröffentlicht und der 4-seitige GEAK muss mit der Unterschrift des Verfassers beglaubigt worden sein.
7. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der GEAK Plus vollständig sein und den zum Zeitpunkt der Erstellung (Ausstellungsdatum) auf www.energie.lu.ch veröffentlichten Kriterien zur Qualitätssicherung des Kantons entsprechen.
8. Die Auszahlung eines Beitrages durch den Kanton ist nur möglich, wenn der EGID (Eidgenössischer Gebäude-Identifikator) in der GEAK-Datenbank und somit auf dem GEAK erfasst ist.
9. Der Beitrag des Kantons Luzern an die Erstellung eines GEAK Plus kann für eine EGID nur einmal beansprucht werden.
10. Das Fördergesuch ist spätestens 3 Monate nach der Publikation (Ausstellungsdatum) des GEAK Plus bei der Dienststelle Umwelt und Energie (inkl. Upload des GEAK Plus) einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

EFH: CHF 1'000.-.

MFH (inkl. Hotels), Verwaltungs-, Schul-, Verkaufs- und Restaurantbauten sowie Mischnutzungen: CHF 1'500.-.

Grobanalyse nach Vorgehensempfehlung BFE: CHF 1'500.-.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Von GEAK-Experten/in unterschriebener GEAK Plus (GEAK-Dokument UND Beratungsbericht, bitte direkt hochladen).

13 Machbarkeitsstudien für Wärmenetze

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind Machbarkeitsstudien für den Neubau oder die Erweiterung von Wärmenetzen.
2. Der Anteil erneuerbare Wärme des geplanten Wärmenetzes muss mindestens 75% betragen.
3. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmehlers erfasst.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Beginn der Machbarkeitsstudie einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Jedes Gesuch wird individuell beurteilt.
6. Die Abrechnungsunterlagen (Machbarkeitsstudie inkl. Abrechnung des Projekts) müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
7. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeitrag

1/3 der Gesamtkosten bis maximal CHF 20'000.-.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Projektbeschreibung der Machbarkeitsstudie.
2. Allfällige Dokumentation der geleisteten Vorarbeiten.
3. Offerte.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Machbarkeitsstudie.
2. Honorarrechnung.
3. Einzahlungsschein oder Kontoangaben für die Überweisung.

14 Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS)

Spezifische Förderbedingungen

1. Fördergesuche müssen vor Beginn des Zertifizierungsprozesses eingereicht werden. Eine nachträgliche Unterstützung von bereits erlangten Zertifizierungen ist ausgeschlossen.
2. Zertifikat SNBS muss vorliegen.

Förderbeitrag

60 % der Zertifizierungskosten.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Kopie des Vertrags, welcher mit der der Zertifizierungsorganisation abgeschlossen wurde.
2. Offerte für Zertifizierungskosten.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Definitives SNSB-Zertifikat.
2. Rechnungskopie der Zertifizierungskosten.
3. Einzahlungsschein oder Kontoangaben für die Überweisung.

15 Anlagenzertifikat Wärmepumpensystemmodul (WPSM)

Spezifische Förderbedingungen

1. Das von der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) ausgestellte Anlagezertifikat WPSM wird vom Kanton Luzern gefördert und ist für die Bauherrschaft kostenlos. Bei Einzelfreigaben durch FWS ist die Erstellung der Einzelfreigabe kostenpflichtig, das Anlagezertifikat aber ebenfalls kostenlos. Weitere Information unter: <https://www.wp-systemmodul.ch/de/>.
2. Gefördert werden alle Anlagenzertifikate für geförderte Wärmepumpen ab 01.01.2024. Die Kosten für die Prüfung der Unterlagen für die WPSM Zertifizierung von derzeit CHF 350 pro Gesuch werden direkt zwischen dem Kanton Luzern und der Prüfstelle der FWS abgerechnet.

16 Elektro-Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert wird die Basisinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten. Die Basisinfrastruktur in Neubauten ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
2. Die Ladeinfrastruktur wurde nach dem 1. Januar 2022 installiert und in Betrieb genommen.
3. Die neue Basisinfrastruktur ist förderberechtigt, wenn:
 - die Basisinfrastruktur über ein Lastmanagementsystem verfügt,
 - der Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien stammt.
4. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C1 «Power to garage» des Merkblattes SIA 2060 entspricht.
5. Die Basisinfrastruktur kann innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes sein, muss sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum Gebäude befinden und zur selben Eigentümerschaft gehören.
6. Der Beitrag an die Basisinfrastruktur beträgt 400 Franken pro mit Strom erschlossenem Parkplatz.
Beispiel: Acht mit Basisinfrastruktur erschlossene Parkplätze ergeben einen Förderbeitrag von 3'200 Franken.
7. Der Förderbeitrag beträgt insgesamt höchstens 30 Prozent der Gesamtinvestition und maximal 10'000 Franken pro Mehrparteiengebäude oder gemeinsamer Infrastruktur (Einstellhalle).
8. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden (es braucht kein Fördergesuch vor Baubeginn).
9. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeitrag

Basisinfrastruktur: CHF 400.- pro mit Strom erschlossenem Parkplatz.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert).
2. Rechnung: Material- und Installationskosten bis zur Inbetriebnahme.
3. Unterzeichnetes Inbetriebnahmeprotokoll.
4. Als Beleg für die Stromherkunft die letzte Stromrechnung des Stromlieferanten.
5. Bestätigung des Installateurs, dass Ausbaustufe C1 ausgeführt wurde gemäss SIA Merkblatt 2060

17 Neubauten Minergie-ECO oder minimierten Treibhausgasemissionen in der Erstellung

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind Neubauten mit Baubewilligung ab dem 1. Januar 2023.
2. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
3. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
4. Das Gebäude erreicht 90% des Minergie-Grenzwerts THGE, der im «Produktreglement Gebäudestandards MINERGIE® / MINERGIE-P® / MINERGIE-A®», Kapitel 15) definiert ist oder wird mit dem Standard Minergie-/-P/-A/ECO nach dem aktuell gültigen MINERGIE-ECO Reglement zertifiziert.
5. Der Nachweis über die grauen Treibhausgasemissionen (THGE) in der Erstellung muss mit einem von Minergie anerkannten Tool gemacht werden.
 - a. Für eine einfache Nachweisführung steht den Minergie-Nachweis im Bereich THGE zur Verfügung. Dieser ist zurzeit noch Teil des Minergie-Nachweises auf der [Label-Plattform](https://www.label-plattform.ch), kann aber mit nur wenigen Eingaben einzeln ausgefüllt werden (Berechnung der Treibhausgasemissionen in der Erstellung → «Anleitung zum Berechnungstool auf der Label-Plattform» auffindbar [hier](#))
 - b. Weitere akkreditierte Ökobilanzierungs-Tools sind im Dokument «Berechnungsmethodik Grenzwert THGE in der Erstellung» [hier](#) finden.
6. Eine Kumulation mit einem anderen Förderbeitrag des Kantons ist nicht möglich.
7. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt der Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
8. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.

Förderbeiträge

Minergie-/-P/-A-ECO Zertifizierungen:

Basisbeitrag CHF 3'000.- pro Gebäude

Zusatzbeitrag EFH: Einhaltung Grenzwert 1 THGE 30 CHF/m² EBF, Einhaltung Grenzwert 2 THGE 20 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag 30'000 CHF.

Zusatzbeitrag sonstige Gebäudekategorien: Einhaltung Grenzwert 1 THGE 20 CHF/m² EBF, Einhaltung Grenzwert 2 THGE 10 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag 60'000 CHF.

Einhaltung 90% des Minergie-Grenzwert THGE (auch ohne Minergie-Zertifizierung und einfachem Nachweis möglich):

Basisbeitrag CHF 500.- pro Gebäude

Zusatzbeitrag EFH: 10 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag 10'000 CHF.

Zusatzbeitrag sonstige Gebäudekategorien: 5 CHF/m² EBF, Maximalbeitrag: 20'000 CHF.

Erforderliche Gesuchbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Flächenberechnung der Energiebezugsfläche (auf der Basis von Plänen).
3. Bei einer Minergie-ECO Zertifizierung:
 - a. Kopie des provisorischen Minergie-ECO / Minergie-P-ECO / Minergie-A-ECO Zertifikats.
 - b. Kopie des Nachweises über die Berechnung der Treibhausgasemissionen in der Erstellung und Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von Minergie-ECO.
4. Bei Einhaltung 90% Minergie-Grenzwert THGE (auch ohne Minergie-Zertifizierung möglich)
 - a. Resultate-Blatt aus der Label-Plattform als PDF (kann aus der Label-Plattform generiert werden)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Bei einer Minergie-ECO Zertifizierung:
 - a. Kopie des definitiven Minergie-ECO / Minergie-P-ECO / Minergie-A-ECO Zertifikats.
 - b. Kopie des Nachweises über die Berechnung der Treibhausgasemissionen in der Erstellung und Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von Minergie-ECO.
3. Bei Einhaltung 90% Minergie-Grenzwert THGE (auch ohne Minergie-Zertifizierung möglich)
 - a. Resultate-Blatt aus der Label-Plattform als PDF (kann aus der Label-Plattform generiert werden)
 - b. Definitive Baupläne (Grundrisse und Schnitte zur Belegung der Eingaben bei THGE Erstellung)